

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturdenkmals Stieleiche im rückwärtigen Bereich der Bahnhofstraße 70 in der Stadt Cottbus

1. Verfügung

Auf Grund des § 11 Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetzes zu § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in Verbindung mit § 28 Bundesnaturschutzgesetz verfügt die untere Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus:

1.1. Einstweilige Sicherstellung

Der in Ziffer 1.2 näher bezeichnete Baum, dessen Unterschutzstellung als Naturdenkmal gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz beabsichtigt ist, wird gemäß § 11 Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetz zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes einstweilig sichergestellt.

Die Begründung zu dieser Verfügung kann bei der kreisfreien Stadt Cottbus, untere Naturschutz- behörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

1.2. Schutzgegenstand

Auf Grund dieser Verfügung wird die ca. 150 jährige Stieleiche im rückwärtigen Bereich der Bahnhofstraße 70 in der Stadt Cottbus als Naturdenkmal einstweilig festgesetzt. Der vorgenannte Schutzgegenstand befindet sich in der Gemarkung Altstadt, Flur 18 auf dem Flurstück 154.

1.3. Verbote und zulässige Handlungen

Es ist verboten, diesen geschützten Baum zu besichtigen, zu beschädigen, in seinem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich dieses geschützten Baumes, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben dieses Baumes führen können. Der Wurzelbereich dieses Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone dieses Baumes zuzüglich 1,50 Meter.

Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot von Ziffer 1.3.

Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen ebenfalls nicht unter die Verbote von Ziffer 1.3.

1.4. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetz zu § 69 Abs. 3 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe dieser Sicherstellungs- erklärung vornimmt, die geeignet sind, den Schutz- gegenstand nachteilig zu verändern.

Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 1.4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

2. Wirksamkeit der Verfügung

Gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist der Schutzgegenstand nach Ziffer 1.2 für einen Zeitraum von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des

Satzes 1 des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

Diese Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichts- ordnung wird für diese Verfügung die sofortige Vollzieh- barkeit angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, da für die betreffende Fläche ein Baubehören besteht, welches in der Endkonsequenz eine Fällung des Baumes nach sich ziehen würde.

Die in der Begründung dargestellte Wertigkeit des Bau- mes macht die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Fall eines gegen die Verfügung eingelegten Rechts- mittels erforderlich.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cot- bus, zweckmäßigerweise bei der unteren Naturschutz- behörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Cottbus, 27.08.2013

gez. Thomas Bergner
Untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachung des Umlegungs- ausschusses der Stadt Cottbus

Umlegungsverfahren U 9871 „Schmellwitzer Schulstraße“ Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 BauGB

Der mit Beschluss vom 10.06.2013 durch den Umlegungs- ausschuss der Stadt Cottbus aufgestellte Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren U 9871 „Schmellwitzer Schul- straße“ ist am

05. August 2013

gemäß § 71 Abs. 1 BauGB unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bis- herige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntma- chung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschafts- katasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Mo- nats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungs- ausschusses der Stadt Cottbus bei der Stadtverwaltung Cot- bus im Fachbereich Geoinformation und Liegenschafts- kataster, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächt-igten versäumt wird, wird dessen Verschulden dem Wider- spruchsberechtigten zugerechnet.

Cottbus, 26.08.2013

gez. Dirk Schiefelbein
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichungen über de- ren elektronischen Personens- sowie den Betrieb des IT-Fach- im Standesamt (AutiSta) zwis- und den Kommunen Amt Friesack, Amt Gerswalde zen-Elbtalaue, Amt Lindow (M Scharmützelsee, Gemeinde Fel- nicke/Nordbahn, Gemeinde Ni- de Rangsdorf, Gemeinde Stal- tersdorf, Stadt Calau, Stadt F (Lausitz), Stadt Hennigsdorf, S Lübben (Spreevald), Stadt- hauptstadt Potsdam, Sta- schwedt/Oder, Stadt Wittenbei- Zehdenick.

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Satz- münale Gemeinschaftsarbeit in) in der Fassung der Bekanntma- (GVBl. I S. 194), zuletzt geän- Gesetzes vom 23. September 21 das Ministerium des Innern c als zuständige Aufsichtsbehörd Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b rechtlichen Vereinbarungen über neten elektronischen Personens- wie den Betrieb des IT-Fachverfal- desamt (AutiSta) zwischen den Kommunen

Amt Brieskow-Finkenheerd, Am- de, Amt Golzow, Amt Lenzen (Mark), Amt Ruhland, Amt Se- Fehrbellin, Gemeinde Glienicke/ derer Fläming, Gemeinde Rang- dorf, Gemeinde Woltersdorf, Sta- da, Stadt Forst (Lausitz), Stadt- zin/Havel, Stadt Ludwigsfelde, I Stadt Pritzwalk, Stadt Schwedt/ Stadt Wriezen, Stadt Zehdenick

am 05. März 2013 genehmigt, sowie mit der Kommune Stadt L am 13. März 2013 genehmigt.

Durch das Ministerium des Inn- burg wurde die oben genannte öf- barung zusammen mit ihrer Gene- Brandenburg

Nr. 13 vom 3. April 2013 (Inkraft für die Kommunen Amt Brie- Friesack, Amt Gerswalde, Amt C- talaue, Amt Lindow (Mark), Amt- zelsee

Nr. 14 vom 5. April 2013 (Inkraft für die Kommunen Landeshaupt- Fehrbellin, Gemeinde Glienicke/ derer Fläming, Gemeinde Rang- dorf, Gemeinde Woltersdorf, Sta- da, Stadt Forst (Lausitz),

Nr. 15 vom 10. April 2013 (Inkraft für die Kommunen Stadt Ketzin- de, Stadt Pritzwalk, Stadt Schwe- ge, Stadt Wriezen, Stadt Zehdeni- wald), Stadt Hennigsdorf

bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 24 Abs. 3 öffentlichung hingewiesen.

Cottbus, 03.09.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt C